

WASSERRECHTSVERLEIHUNG

Zum Titelblatt

der

[Name der Gemeinde]

Sind mehrere Gemeinden als Konzedentinnen am Wasserrechtsverhältnis beteiligt, müssen alle aufgeführt werden.

nachstehend Gemeinde genannt

an die

[Name des Konzessionärs]

nachstehend Konzessionär genannt

betreffend die

Nutzung der Wasserkraft des [Name des Gewässers]

Werden mehrere Gewässer genutzt, müssen alle aufgeführt werden.

Art. 1 Umfang des Nutzungsrechtes

Die Gemeinde erteilt dem Konzessionär das Recht, die Wasserkraft des [Name des Gewässers] ab Kote ca. ... m ü. M. (Wasserentnahme) bis auf Kote ca. ... m ü. M. (Wasserrückgabe) zum Zwecke der Erzeugung elektrischer Energie zu nutzen.

Für den Umfang des Nutzungsrechtes sind die nachstehenden technischen Unterlagen massgebend:

- a.) Genereller Situationsplan [Massstab 1:10'000] vom [Datum];
- b.) Plan Nr. [...] des [Name des Verfassers] vom [Datum];
- c.) Kurzbeschreibung der baulichen Massnahmen (Fassung, Druckleitung, Standort der Turbine etc.) des [Name des Verfassers] vom [Datum];
- d.) Generelle Beschreibung des Kraftwerkes des [Name des Verfassers] vom [Datum].

Die nutzbare Wassermenge beträgt: [...]

Die Restwassermenge beträgt: [...]

Art. 2 Dauer der Konzession

Die Konzession beginnt am Tag ihrer rechtskräftigen Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden. Sie wird auf die Dauer von [...] Jahren ab Inbetriebnahme des Werkes erteilt.

Zu Art. 1

Zur Bestimmung des Umfangs des verliehenen Nutzungsrechtes vgl. auch Art. 10 der Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRV; BR 810.110).

Der aufgeführte Katalog ist nicht abschliessend zu verstehen. Die technischen Unterlagen müssen über Art und Intensität der Nutzung genügend Aufschluss geben.

Als nutzbar gilt jene Wassermenge, welche dem Gewässer vereinbarungsgemäss maximal entnommen werden darf. Die einzuhaltenden Restwassermengen ergeben sich aus Art. 29 ff. des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20).

Zu Art. 2

Die Konzession bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit einer konstitutiven Genehmigung der Regierung. Die regierungsrätliche Genehmigung erwächst in Rechtskraft, nachdem die 20tägige Frist zur Einreichung eines Rekurses ans Verwaltungsgericht ungenutzt abgelaufen ist. Bei neuen Werken beträgt die Konzessionsdauer in der Regel 60 Jahre; bei einer Konzessionserneuerung unter Weiterverwendung wesentlicher Teile einer bestehenden Anlage 40 Jahre; in begründeten Ausnahmefällen kann eine Konzessionsdauer von bis zu 80 Jahren genehmigt werden; vgl. Art. 24 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100).

Art. 3 Bau und Inbetriebnahme

Der Konzessionär ist verpflichtet, spätestens innerhalb [...] Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Konzession mit den Bauarbeiten zu beginnen und diese innerhalb von längstens [...] Jahren zu beenden. Bei Nichtbeachtung dieser Fristen fällt die Konzession entschädigungslos dahin. Bei Vorliegen besonderer Gründe können diese Fristen auf Gesuch hin angemessen erstreckt werden.

Art. 4 Privatrechte

Allfällig bestehende Privatrechte, Rechte Dritter und auf älterer Konzession beruhende Rechte am Wasserlauf werden durch die vorliegende Konzession nicht berührt. Es ist Sache des Konzessionärs, sich mit den Inhabern solcher Rechte zu verständigen. Gelingt ihm das nicht, so kann der Konzessionär aufgrund der Art. 60 ff. BWRG sowie Art. 46 f. WRG das Expropriationsrecht verlangen.

Art. 5 Entschädigung

Der Konzessionär bezahlt der Gemeinde für die Erteilung dieser Konzession eine einmalige Konzessionsgebühr von Fr. ...

[Variante: Auf die Erhebung einer Konzessionsgebühr wird verzichtet].

Vom Datum der Inbetriebnahme der Anlage an zahlt der Konzessionär einen jährlichen Wasserzins von pauschal Fr. ... Der Zins ist jeweils auf den 31. Dezember für das vergangene Jahr zu entrichten.

[Variante: Auf die Erhebung eines Wasserzinses wird verzichtet].

Der Konzessionär liefert der Verleihungsgemeinde jährlich die nachstehende Leistung und Energiemenge als Gratis- und Vorzugsenergie: [...]

Zu Art. 3

Die Nichteinhaltung von Fristen stellt einen Verwirkungstatbestand im Sinne von Art. 39 BWRG dar. Üblich sind Fristen von jeweils zwei Jahren, je nach Grösse des Kraftwerkes. Für Kleinkraftwerke sollte eine Baufrist von einem Jahr in der Regel ausreichen.

Zu Art. 4

Das Verfahren und die Entschädigungspflicht richten sich nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (vgl. Art. 60 Abs. 3 BWRG).

Zu Art. 5

Gemeinden und Kanton wenden bei Kleinkraftwerken (Bruttoleistung < 1 MW) Art. 31 Abs. 2 BWRG analog an, obwohl bei diesen Kraftwerken gemäss Art. 49 Abs. 4 WRG kein Wasserzins geschuldet wird. Dementsprechend beträgt die Gebühr 30 bis 80% des hypothetisch geschuldeten Wasserzinses. Diese Gebühr hat in etwa dem tatsächlichen Aufwand der Gemeinde zu entsprechen.

Wasserzinsen sind gemäss Art. 49 Abs. 4 WRG nur von Wasserkraftwerken mit einer 1 MW übersteigenden Bruttoleistung geschuldet.

Grundsätzlich sind Gemeinden frei, auch andere Leistungen zu vereinbaren. Auch auf Nebenleistungen kann verzichtet werden. Bei Kleinkraftwerken ist dies sogar üblich.

Art. 6 Haftpflicht und Versicherungspflicht

Der Konzessionär ist im Rahmen der bestehenden Gesetze für allen Schaden verantwortlich und haftbar, der durch Bestand, Erstellung oder Betrieb des Werkes entsteht und Leben und Gesundheit von Personen, die Natur oder das öffentliche oder private Vermögen der Gemeinde oder Dritter betrifft.

Der Konzessionär versichert seine Anlagen gemäss den bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen.

Art. 7 Unterhalt der Anlagen

Der Konzessionär ist verpflichtet, seine Kraftwerkanlagen und Einrichtungen jederzeit in einem guten und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Alle Anlagen haben im Rahmen der Konzession eine rationelle Nutzung der Gewässer zu gewährleisten.

Art. 8 Änderung, Übertragung und Erneuerung der Konzession

Änderungen, Übertragungen und Erneuerungen der Konzession bedürfen der Zustimmung der Gemeinde [...] und der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 9 Vorzeitiges Erlöschen der Konzession, Rückkauf, Ablauf der Konzession und Heimfall

Als Gründe für ein vorzeitiges Erlöschen der Konzession gelten die in Art. 63, Art. 64 lit. b und Art. 65 WRG sowie in Art 39 ff. BWRG umschriebenen Tatbestände.

Ein Rückkauf der Kraftwerkanlagen während der Konzessionsdauer ist ausgeschlossen.

[Variante: Vereinbarung eines Rückkaufs gemäss Art. 41 BWRG].

Die Konzession erlischt ohne weiteres durch Ablauf ihrer Dauer (Art. 64 lit. a WRG und Art. 38 BWRG). Der Heimfall und das Schicksal der Anlagen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Zu Art. 6

Zu den massgebenden Bestimmungen des Bundesrechts gehört u.a. Art. 58 OR (Werkeigentümerhaftung). Auf kantonaler Ebene sind Art. 27 BWRG sowie das Versicherungsreglement (VReg; BR 810.120) zu konsultieren.

Zu Art. 8

Art. 63 WRG behandelt den Rückkauf, Art. 64 lit. b WRG den ausdrücklichen Verzicht, Art. 65 WRG die Verwirkungstatbestände. Art. 39 BWRG behandelt die Verwirkungstatbestände, Art. 40 BWRG den Verzicht und Art. 41 BWRG den Rückkauf.

Die für den Heimfall massgebenden gesetzlichen Bestimmungen sind Art. 67 f. WRG sowie Art. 42 f. BWRG.

[**Variante:** Auf die Ausübung des Heimfalls wird verzichtet.]

Art. 10 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten, die sich aus dieser Konzession ergeben, ist das Verwaltungsgericht zuständig.

Art. 11 Vorbehalt künftiger Gesetze

Die Bestimmungen künftiger Gesetze des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben – unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte des Konzessionärs – dieser Konzession gegenüber vorbehalten.

Art. 12 Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung

Zu ihrer Gültigkeit bedarf vorliegende Konzession der Genehmigung der Regierung.

Art. 13 Ausfertigung

Diese Konzessionsurkunde ist in [...] Exemplaren ausgefertigt und von den Parteien unterschrieben. Der Konzessionär und die Gemeinde [...] [sowie allfällige weitere Beteiligte] erhalten je ein Exemplar, der Kanton Graubünden deren zwei (zuhanden des Wasserwerkkatasters sowie das Staatsarchivs).

Auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts ist mit entsprechender Schiedsgerichtsklausel möglich.

Der Konzessionär kann selber bestimmen, wie viele Exemplare er benötigt. Üblicherweise reicht ein Exemplar.

...[Ort], den ... [Datum]

Für die Gemeinde

Für den Konzessionär

Genehmigt von der Regierung mit Beschluss vom _____ (Protokoll Nr. _____)

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Gemeinden werden üblicherweise durch den Gemeindepräsidenten sowie den Aktuar vertreten.

Konzessionär kann eine natürliche oder eine juristische (vorwiegend AG) Person sein. Auch ein Gemeinwesen ist als Konzessionär denkbar (z.B. Stadt Zürich als Konzessionärin der EWZ-Konzessionen).

Bei einer AG vertreten in der Regel der Verwaltungsratspräsident und der Direktor die Gesellschaft.

Abkürzungen:

WRG Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SR 721.80)

BWRG Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 12. März 1995 (BR 810.100)

Legende:

- [Text]: Erläuterung, was dort individuell festzulegen ist. Kann auch auf die Möglichkeit einer von der Musterkonzession abweichenden Formulierung hinweisen ^ Variante
- [...]: Durch einen entsprechenden Text zu ersetzen.

Hinweise:

- Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Musterkonzession beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn dieser Erlasse nicht etwas anderes ergibt.
- Das Amt für Energie Graubünden, Rohanstrasse 5, 7001 Chur, Tel. 081/ 257 36 24, steht Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.